

Elektromobilität: Herausforderungen für Verkehrs- und Energierecht

Energierechtliche Implikationen des Ausbaus der Elektromobilität

8. März 2018, Jena

RAin Geertje Stolzenburg, BDEW Berlin



Welche Rechtsgebiete sind betroffen?



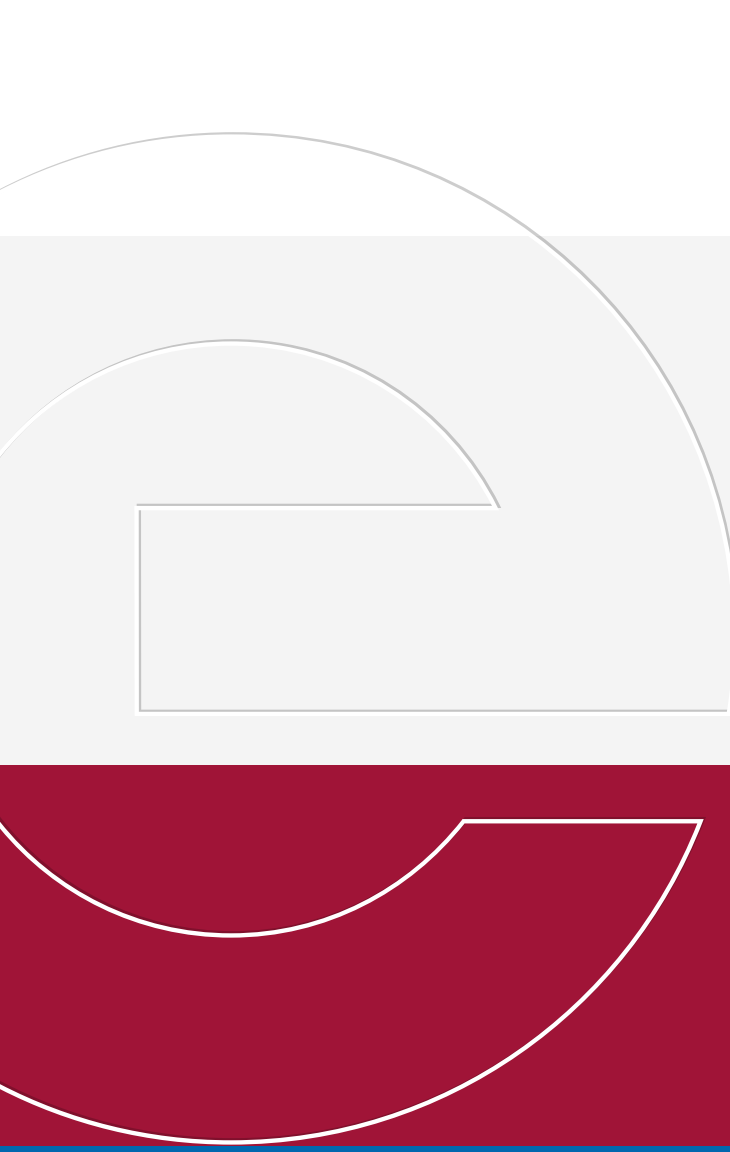
Auswirkungen des Eichrechts auf den Ladesäulenausbau



Elektromobilität und Netzausbau



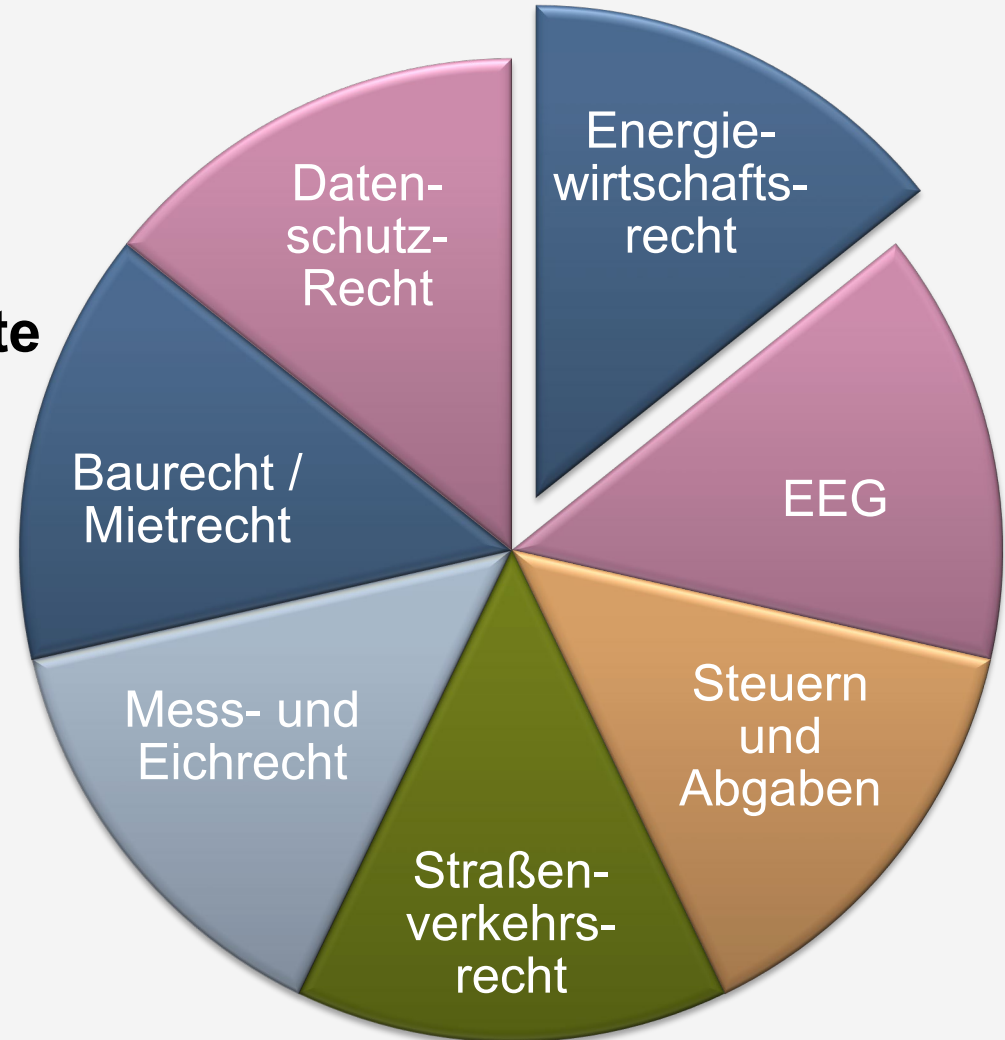
EU-Winterpaket



Welche Rechtsgebiete sind betroffen?

Rechtliche Themenfelder im Zusammenhang mit der Elektromobilität

- Viele Rechtsfragen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten sind berührt
- **Nachfolgende Schwerpunkte**
 - Energiewirtschaftsrechtliche Fragen
 - Mess- und Eichrecht



Abrechnung: Anwendung des Mess- und Eichrechts

- Umfasste Messgeräte sollen korrekte Messwerte garantieren
 - im Betriebszustand
 - während der gesamten Betriebsdauer
 - innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen
- Anforderungen ergeben sich aus:
 - *Mess- und Eichgesetz*
 - *Mess- und Eichverordnung*

Anwendungsbereich

- Eichrechtliche Vorgaben sind nach § 1 des MessEV anzuwenden
 - Auf Messgeräte, die
 - Im **geschäftlichen oder amtlichen Verkehr** für
 - **Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität** verwendet werden
 - Problem: Zeitmessung
- Bei Anwendung Mess- und Eichrechts sind Regelungen zur Sichtanzeige bzw. abgesetzter Sichtanzeige einzuhalten

Ausnahmen, § 5 MessEV

- Leistungen für Elektrizität mit einer höchsten dauernd zulässigen Betriebsspannung von mindestens 123 Kilovolt oder bei einer Nennstromstärke von mehr als 5 Kiloampere, (Nr. 1 f)
- Zur Ermittlung von Leistungen, die einen Betrag von 5 Euro je Geschäftsvorgang nicht überschreiten, soweit der Verwender glaubhaft machen kann, dass ein Jahresumsatz von nicht mehr als 2 000 Euro mit Leistungen erwirtschaftet wird, die durch entsprechende Messgeräte ermittelt werden; [...] (Nr. 12)
- **In der Regel nicht einschlägig bei Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladesäulen!**



Keine geeichte
Zeitmessung möglich

- Keine Ausnahme wie bei Parkuhren

Anwendungsbereich des
Mess- und Eichrechts
nicht eröffnet bei

- Pauschaler Abrechnung (Flatrate)
- Schenkung





Flatrate

- Laden – egal wie lang, egal wie viel
- Preis pro Ladevorgang für kalender-/datumsmäßig bestimmte Zeitspanne (1 Tag, 1 Monat, 1 Jahr etc.)

Fällt nicht unter das Mess- und Eichrecht

- Keine Bestimmung einer Messgröße

Beschränkung auf Steh-/Parkdauer von z.B. 2-3 h in AGB ist zulässig

Aktuelle Situation



Viele Unternehmen haben Zeittarife oder zumindest Kombi-tarife (Zeit und kWh) angeboten



Einige Ladesäulen haben keine Sicht-anzeige, sondern abgesetzte Anzeige



Einzelne Marktakteure haben eichrechtskonforme Lösungen erarbeitet und konformitäts-bewerten lassen



Keine eichrechtskonforme Messung im DC-Bereich möglich



Umrüstung der Bestandsanlagen ohne
geeichte Messeinrichtung erforderlich

Marktüberwachung erfolgt durch
Landeseichämter

- 2017 Fragebögen zur Ermittlung des Bestandes
 - An CPO und EMP
 - Ermittlung der Ausgestaltung der Ladesäulen und praktizierte Abrechnung
- 2018 Auswertung läuft, Praxistests sollen folgen

Nichtbeachtung der eichrechtlichen Vorgaben

Ordnungsrechtliche Maßnahmen der zuständigen Vollzugsbehörden (Landeseichämter)

Zivilrechtliche Nutzung der Messdaten ggf. trotzdem möglich bei korrekter Messung

Bei unplausiblen Messwerten Beweislastproblem

Befristete Ausnahme für DC-Laden

- Bis Ende Q 1/2019 können AC-Messgeräte in DC-Ladesäulen verbaut werden
 - Auch bei Leistung von über 50 kW
 - 20 %-iger Abschlag in Abrechnung gegenüber Kunden (wegen Wandlungsverlusten und politischer „Zuschlag“ oben drauf)
- Pflicht zur Umrüstung zum 1. April 2019 AC-Messgeräte in DC-Ladesäulen müssen durch DC-Messgeräte ersetzt werden bzw. neu eingebaut werden

Befristete Ausnahme für AC-Ladesäulen?

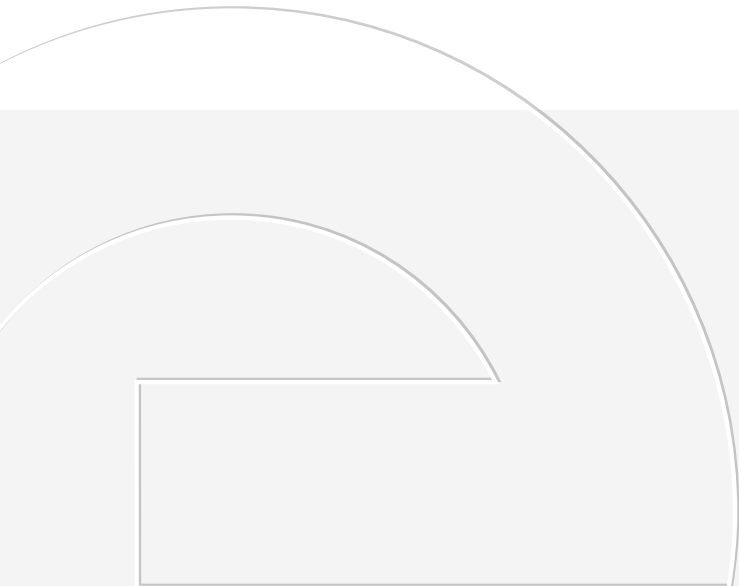
Keine Ausnahmen

- Auch nicht für Ladetechnik, die vor 2015 errichtet wurde

Ggf. kein Vollzug

- Für Ladeeinrichtungen, die bis 30. Juni 2018 errichtet und bis 1. April 2019 umgerüstet wurden

Noch keine Entscheidung der Landeseichbehörden, aber gemeinsame Überlegungen!



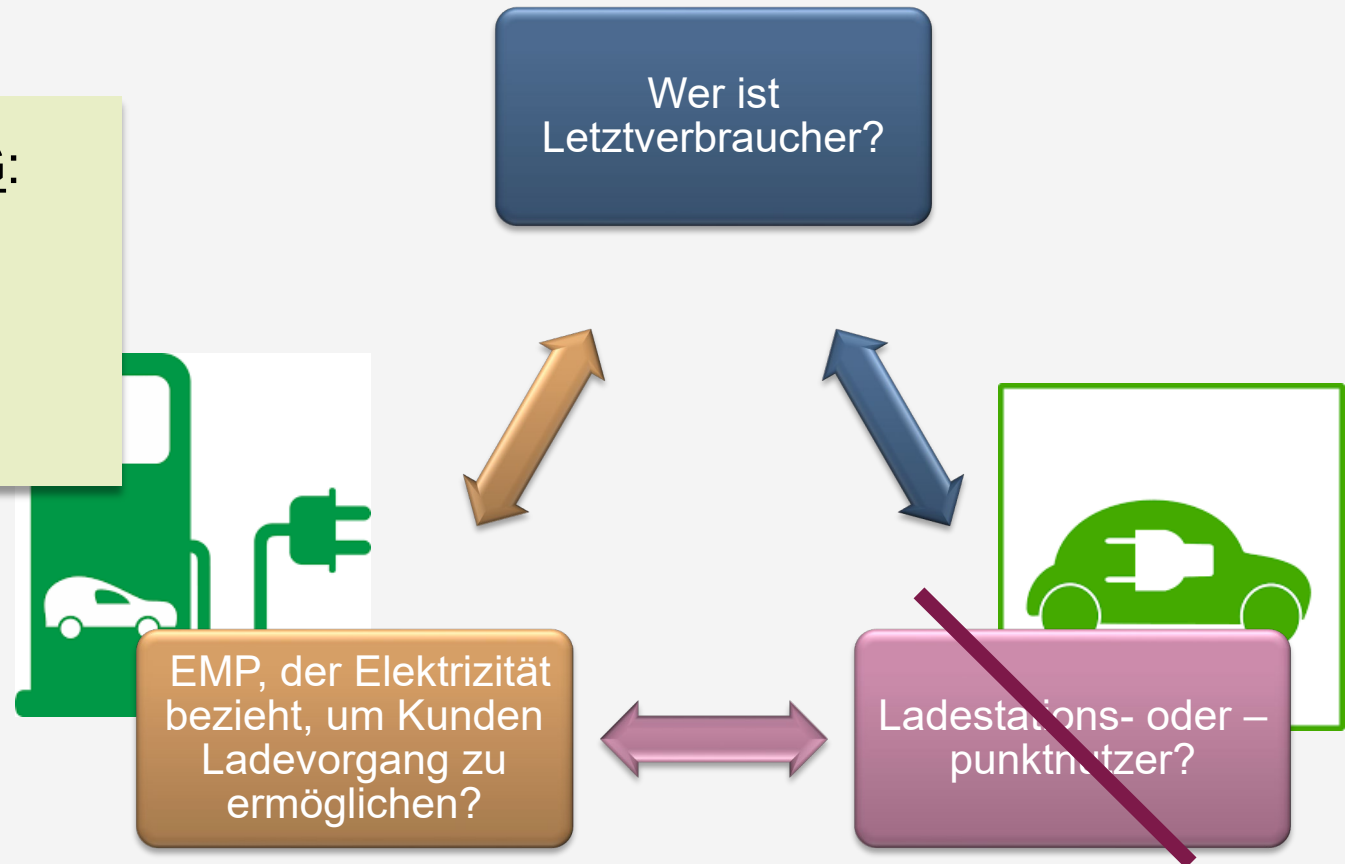
Energiewirtschaftsrechtliche Fragen



Ein Teil der Fragen ist bereits aufgegriffen

Anwendung der aufwendigen Regelungen des EnWG zur Lieferung an Letztverbraucher und zur Abrechnung:

§ 3 Nr. 25 EnWG:
Strombezug an
Ladepunkt steht
Letztverbrauch
gleich

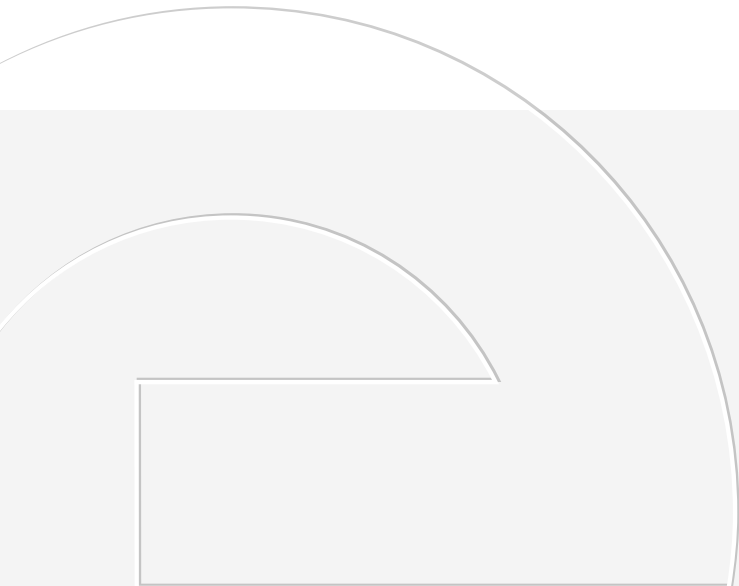


Ausgestaltung der § 14a EnWG – Verordnung

- Arbeiten an der Ausgestaltung der Verordnung laufen
- Ggf. Änderung des § 14a EnWG (steuerbare Verbrauchseinrichtungen, Erzeugungsanlagen?)
- Grundsätzliche Fragen bedürfen der Klärung
- Anspruch des Anschlussnutzers auf reduziertes Netzentgelt?
- Wer darf wann steuern (Ampelkonzept)?

Erneuerbare Energien Gesetz

- Unsicherheit beim Umgang mit EEG-Umlage
- Keine Sonderregelung zum Letztverbrauch von Ladepunkten
- Bezug Ladepunkt und Beladen Elektromobil
Letztverbrauch – wohl (+)?
- Gilt Regelung für Eigenversorgung nach §§ 61 ff. EEG-2017?
- Sonderregelung für Zwischenspeicherung nach § 61k EEG anwendbar?

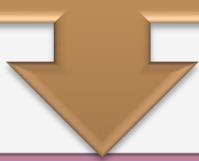


Netzintegration der Elektromobilität



Netzintegration der Elektromobilität

Netzbetreiber wollen Mobilität
für Kunden ermöglichen!



Einzelfallbetrachtung!
Pauschale Antworten nicht
zielführend



Maßnahmenbündel gefragt



- **Was ist erforderlich,
um die Elektromobilität im
erwarteten Umfang ans
Netz zu bringen?**

Netzintegration von Elektromobilität

Bedarf ermitteln

- Wo werden Fahrzeuge laden?
- Relevant werden Zu-Hause-Laden und Arbeitgeber-Laden

Maßnahmen zur Überbrückung vorsehen

- Wie kann der Kunde laden, auch wenn das vorhandene Netz an Grenzen stößt (z.B. Speicherlösungen beim Kunden, Flexibilitäten?)

Netzausbau

- Vorausschauender Ausbau - Elektromobilität mit berücksichtigen bei ohnehin anstehendem Netzausbau

Intelligente Lösungen nutzen

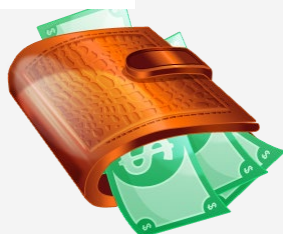
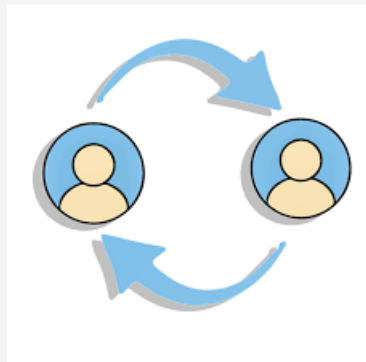
- Beispiele für denkbare Möglichkeiten:
 - Feste Freigabezeiten
 - Quoten
 - Lastmanagement

Voraussetzungen

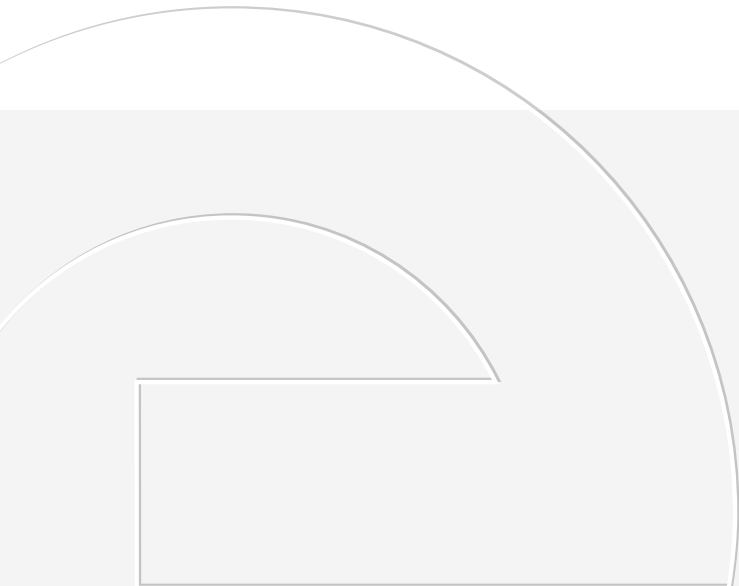
- Bedarfsermittlung und sinnvolle Netzplanung setzen Kenntnisse über die private Nutzung von Elektromobilen / Ladeinfrastruktur voraus.
- Ladekurve, Ladezeitpunkt,
- Heute nicht immer gegeben



Möglichkeiten für Abhilfe



- Meldepflicht für die Nutzung von Ladeinfrastruktur im privaten Bereich:
 - technische Anschlussbedingungen,
 - Netzanschlussverordnung
- Nutzung von reduzierten Entgelten nach 14a EnWG als Anreiz zur Meldung?
- Einführung von BKZ auch unter 30 kW?
- Einbeziehen in Überlegungen zur Neugestaltung der Netzentgeltsystematik



Vorgaben aus dem Winterpaket



Wer?

- Vorschläge der EU-Kommission

Warum?

- Titel: „Saubere Energie für alle Europäer“

Wann?

- 30. November 2016

Was?

- Pakte von Legislativvorschlägen, Berichten und weiteren Dokumenten

Wichtige Punkte für Elektromobilität

Art. 33 RL-Strom Ladesäulen

- Netzbetreiber nur Rückfalloption
- Entflechtungsvorgaben gelten

Art. 36 RL-Strom Speicher

- Netzbetreiber nur Rückfalloption
- Entflechtungsvorgaben gelten

Art. 32 RL-Strom Flexibilitäten-VNB

- Grundsätzlich marktliche Beschaffung

Art. 23 RL-Strom Datenmanagement

- Gesetzes-/ entflechtungskonforme Datenverwendung

Rechtsanwältin Geertje Stolzenburg
Fachgebietsleiterin Energie- und Regulierungsrecht
Geschäftsbereich Recht und Betriebswirtschaft

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 32, 10117 Berlin
Tel: +49 30 – 300 199-1513
Fax: +49 30 – 300 199-3513
E-Mail: Geertje.Stolzenburg@bdew.de